

Satzung des Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. und ist unter der Nummer VR 416 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Neubrandenburg.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung dem im Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern tätigen Jugendlichen in ihrer jugendpflegerischen und jugenderzieherischen Aufgabe.

(2) Ziel des Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern ist die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Beruf zu freien, verantwortungsbewußten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Gruppenleiter des Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern werden. Außerdem können auf Antrag eines Vereinsmitgliedes solche volljährigen Personen Mitglied des Vereins werden, die sich um den Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern besonders verdient gemacht haben.

(2) Über Anträge und Vorschläge zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Entscheidung anzufechten und die Mitgliederversammlung zur Endgültigen Entscheidung aufzurufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das ansehen des Vereins schädigt

(4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Ausschlußerklärung kann das betroffene Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Bundes

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden) und dem Kassierer.

(2) Der 1. Vorsitzende ist im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der 1. Vorsitzende kann für bestimmte Aufgaben einzelne Mitglieder des Vereins bevollmächtigen. Er kann auch für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen vor Gericht und außergerichtlich einen geeigneten Vertreter beauftragen.

(4) Der Vorstand beschließt über die Satzungsgemäße satzungsmäßige Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden.

(5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende ein Vorstandsmitglied mit nachträglicher Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von seinem Amt suspendieren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Ihre Entscheidungen sind endgültig und für alle Mitglieder verbindlich. Sie ist für die Leitung des Vereins verantwortlich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, sooft die Arbeit es erfordert, wenigstens jedoch einmal jährlich einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.

(5) Die Einberufung nimmt in der Regel der 1. Vorsitzende, in Ausnahmefällen ein anderes Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich vor. Die Ladungsfrist einer ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit kürzer Ladungsfrist einberufen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens sechs erschienen Mitgliedern beschlußfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, so beruft der 1. Vorsitzende entsprechend Abs. 5 eine neue Mitgliederversammlung ein, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

(7) Ein zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung beauftragtes Mitglied führt den Vorsitz. Ebenfalls zu Beginn wird ein Schriftführer durch die Versammlung bestimmt. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden Niederschriften aufgenommen, die vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

(8) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

(10) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

1. Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Verbandszweckes
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl zweier Kassenprüfer
4. Genehmigung von Jahresplanes und der Haushaltsabrechnung
5. Entlastung des Vorstandes

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder

§ 8 Auflösung

(1) Zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.